

Verfahrensverzeichnis für Jedermann (§ 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG)

Die Gewährleistung des Datenschutzes - der Schutz von Persönlichkeitsrechten - ist uns ein wichtiges Anliegen. Unsere Geschäftspartner können sicher sein, dass wir mit Daten verantwortungsbewusst umgehen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind, um ein höchstmögliches Schutzniveau für die gespeicherten Daten zu gewährleisten.

Gemäß §4g Absatz 2 BDSG hat der Beauftragte für den Datenschutz auf Antrag jedermann in geeigneter Weise die in §4e Satz Nr. 1 bis 8 BDSG festgelegten Angaben verfügbar zu machen. Dieser Verpflichtung wird hiermit unmittelbar nachgekommen, damit wird ein individueller Antrag entbehrlich.

Öffentliches Verzeichnisse Lutz Büro und Datentechnik

1. Firma der verantwortlichen Stelle

LUTZ Büro- und Datentechnik GmbH

2. Geschäftsführung

Herr Günter Rugor und Herr Klaus Schroers

Anschrift der verantwortlichen Stelle

Im Taubental 25

D-41468 Neuss

Telefon +49 (2131) 3413-0

Telefax +49 (2131) 3413-88

E-Mail info@lutz.de

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Der Hauptzweck ist die Verarbeitung, Nutzung und gegebenenfalls Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Erstellung von Standard- und Individualsoftware. Ein weiterer Bereich ist die Personalverwaltung: Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung und gegebenenfalls -übermittlung zu eigenen Zwecken und zur Erfüllung gesetzlicher und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen.

4. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien.

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Gruppen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit diese zur Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Zwecke erforderlich sind: Eigene Mitarbeiter, Bewerber, Geschäftspartner, sowie deren Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten, Dienstleister, Vertragspartner und Kontaktpersonen zu vorgenannten Gruppen.

Datenkategorien:

Interessentendaten, Mitarbeiterdaten, Geschäftspartnerdaten, Lieferantendaten, Kundendaten, Daten öffentlicher Stellen.

Daten: Adressdaten, Namensdaten, Geburtsdaten, Güterstand, Steuernummern, Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, Angaben zur Sozialversicherung und Konfession, Gesundheitsdaten, Planungsdaten, Vertragsdaten, Abrechnungsdaten, freiwillige Angaben des Betroffenen, soweit dies zur Erledigung des Auftrags oder zur Vertragsabwicklung erforderlich ist. Im Bereich der Personalverwaltung werden zusätzlich Angaben zur Qualifikation, Ein- und Austritt in das Beschäftigungsverhältnis, Lohn- und Gehaltsdaten, Renten- und Sozialversicherungsdaten, Bankverbindungen, Abmahnungen, Zeugnisse und Bewerbungsunterlagen gespeichert.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können
Grundsätzlich erhalten die Geschäftspartner selbst die Daten bzw. die von der Lohn- und Gehaltsabrechnung betroffenen Mitarbeiter. Ohne Einverständnis der Geschäftspartner werden keine personenbezogenen Daten an andere Empfänger weitergeleitet. Liegt das ausdrückliche Einverständnis oder der Auftrag des Geschäftspartners vor oder bestimmen dies vorrangige Rechtsvorschriften, so werden Daten an die Finanzämter, Träger der Sozialversicherungen, Banken, Versicherungen, Gerichte und andere Behörden und öffentliche Stellen weitergegeben.

6. Regelfristen zur Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten und -fristen dem nicht im Wege stehen. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht.

7. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten (außerhalb EU/EWR)

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten ist nicht geplant und findet zurzeit nicht statt. Sofern eine Datenübermittlung an Drittstaaten in Ausnahmefällen erforderlich sein sollte, wird diese nur nach Maßgabe der gesetzlichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß §§4b und 4c BDSG erfolgen.

8. Beurteilung der Datenschutzmaßnahmen

Alle bisherigen und zukünftigen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen den Schutzzweck des Bundesdatenschutzgesetzes zu erreichen. Sie entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. Hierbei wurde und wird insbesondere Wert gelegt auf Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§3a BDSG).

9. Datenschutzbeauftragter

Gerhard Wendland

Neuss, den 01. August 2017